

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 113/10 B

L 5 KR 204/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 91/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1.,

2.,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdeführerin,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

5. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
sowie den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 3. trägt die Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren. Kosten der Be-
klagten und der übrigen Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit hat sich der als Bäckermeister er-
werbstätige Kläger gegen die von der beklagten Krankenkasse getroffene Feststellung ge-
wandt, er sei seit dem 1.6.1996 bei der zu 1. beigeladenen GmbH - deren Gesellschafterin zu
98 % und deren Geschäftsführerin die zu 2. beigeladene Ehefrau des Klägers ist - ver-
sicherungspflichtig beschäftigt. Die dagegen gerichtete Anfechtungsklage ist in erster Instanz
erfolgreich gewesen. Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, weil bei einer
Gesamtschau aller wesentlichen Gesichtspunkte diejenigen überwögen, die gegen ein
sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sprächen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die zu 3. beigeladene Trägerin der Rentenversicherung nun
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.9.2010.

II

- 3 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu ver-
werfen. Die Beigeladene zu 3. hat Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3
SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 5 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Beigeladene zu 3. beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Beigeladene zu 3. formuliert zwar folgende Rechtsfrage:
"Ist im Rahmen der Beurteilung, ob ein in einer GmbH mitarbeitender Familienangehöriger, der keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft kraft seines Gesellschafteranteils hat bzw. der an der Gesellschaft weder kapitalmäßig beteiligt noch zum Geschäftsführer bestellt worden ist, als abhängig Beschäftigter oder selbständig Tätiger einzustufen ist, die Rechtsbeziehung so maßgeblich, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte, so wie sie rechtlich zulässig ist (BSG v. 25.02.2006, B 12 KR 30/04 R, USK 2006-8; BSG v. 24.01.2007, B 12 KR 31/06 R, USK 2007-82; BSG v. 28.05.2008, B 12 KR 13/07)?"
- 8 In Bezug auf diese Frage werden indessen weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit in der gebotenen Weise dargetan. Die Darlegungen der Beigeladenen zu 3. beruhen im Kern auf der Vorstellung, dass vom BSG weitere revisionsgerichtliche Ausführungen zu den rechtlichen Grundsätzen erforderlich seien, die gelten, wenn einzel- und gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen zu einer bestimmten streitigen Erwerbstätigkeit einerseits und die tatsächlich geübte betriebliche Praxis hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit andererseits auseinanderfallen. Dabei nimmt sie im Kern an, dass zwar bereits höchstrichterliche Rechtsprechung zur Lösung dieser Konfliktlage vorliege (*Gliederungspunkt IV. 3. a. und b. der Beschwerdebegründung*), dass diese Rechtsprechung jedoch auf Fälle beschränkt sei, in denen ein Familienangehöriger zugleich kraft seiner Gesellschafterstellung maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft gehabt habe; zum umgekehrten Fall, dass die Tätigkeit



nach den Vereinbarungen dem Bereich der abhängigen Beschäftigung zuzuordnen sei, die tatsächliche Praxis aber für eine Selbstständigkeit spreche, gebe es dagegen keine Rechtsprechung des BSG.

9 Die Beschwerdebegründung nimmt allerdings bereits nicht in den Blick, dass sich das LSG entscheidungstragend nicht allein und nicht in erster Linie auf das Verhältnis des Vertragswerks zu den faktischen Gegebenheiten der Erwerbstätigkeit gestützt hat, sondern - anknüpfend an gefestigte Rechtsprechung des BSG - vielmehr auf das Gesamtbild der Arbeitsleistung, dh darauf, welche Umstände bei einer Gesamtschau aller wesentlichen Gesichtspunkte für das Vorliegen von Beschäftigung oder Selbstständigkeit überwiegen. Dazu hat es wichtige für eine Beschäftigung sprechende Umstände (fehlende Rechtsmacht zur Unternehmenslenkung; vorhandener Arbeitsvertrag; steuerliche Behandlung) den Indizien gegenübergestellt, die auf eine Selbstständigkeit hindeuten (Weisungsfreiheit; Verantwortlichkeit für Warenproduktion und Auslieferung; hohe Arbeitsbelastung; Verzicht auf Urlaub) und schließlich die - näher gewürdigten - Einzelheiten der Betriebsgründung und -finanzierung als Besonderheit des Falles entscheidungstragend hervorgehoben (aus Kostengründen kein Einsatz von Fremdkräften; Vermeidung von Nachteilen für den Betrieb bei Beteiligung des Klägers an der GmbH wegen seiner vorherigen Privatinsolvenz). Wenn die Beigeladene zu 3. diese Rechtsfindung des LSG angreift, richtet sich ihre Beschwerde schwerpunktmäßig nur gegen die Subsumtion im Einzelfall und damit gegen die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses.

10 Unbeschadet dessen ist nach dem Beschwerdevorbringen auch nicht erkennbar, dass vorliegend (noch) eine abstrakte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das BSG in einem Revisionsverfahren geklärt werden müsste. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt nämlich zB, wenn ihre zutreffende Beantwortung nach der dazu vorliegenden einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel (mehr) unterliegen kann (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6), die Frage also "geklärt" ist. Dass das BSG den Rechtssatz, eine Rechtsbeziehung sei so maßgeblich, wie sie tatsächlich praktiziert werde, und die geübte Praxis sei so maßgeblich, wie sie rechtlich zulässig sei, bisher explizit oder bewusst auf Fälle beschränkt hat, in denen die vertragliche Ausgestaltung auf Selbstständigkeit ausgerichtet gewesen sei, die im Tatsächlichen keine Entsprechung gefunden habe, lässt sich allein mit der von der Beigeladenen zu 3. angeführten Rechtsprechung nicht belegen. So wird etwa auch ein entsprechend formulierter Rechtssatz in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. In Rechnung zu stellen ist nämlich auch, dass es bei den dort hervorgehobenen Fällen möglicherweise nur zufällig oder nur typischerweise um solche der von der Beigeladenen zu 3. beschriebenen Art handelte, weil Betroffene mit der vertraglichen Gestaltung üblicherweise gerade versuchen wollten, ihren sozialversicherungs- und beitragsrechtlichen Pflichten zu entgehen. Es hätte dann aber einer in der Beschwerdebegründung näher darzulegenden Rechtfertigung bedurft, weshalb die aufgezeigten Grundsätze nicht auch gelten sollten, wenn die Betroffenen - wie vom LSG angenommen - letztlich



nur "zum Schein" (hier: um befürchtete negative Konsequenzen infolge der früheren Privatinsolvenz zu vermeiden) vertraglich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung konstruieren, die keine Entsprechung in der Realität fand. Für eine Rechtsmeinung, dass in derartigen Fällen für die rechtliche Beurteilung allein die förmlichen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse maßgeblich sein sollten, führt die Beigeladene zu 3. keine hinreichenden Gesichtspunkte an.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

